

## **Richtlinie zur Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 27b Abs. 2 SGB XII und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII**

### **1. Grundlagen**

Die Stadt ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fällt auch die Erbringung von Leistungen nach dem § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II.

Die Stadt Eisenach als kreisfreie Stadt (Stadt) ist gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i. V. mit § 1 ThürAGSGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27b auch der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen und gehören gemäß § 31 auch die Einmaligen Bedarfe in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

### **2. Form der Leistungsgewährung**

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst und werden gesondert erbracht.

Die Leistung nach § 27b Abs. 2 SGB XII – Bekleidungsbeihilfe – wird gesondert erbracht.

Empfänger der Leistungen sind Leistungsberechtigte in Alten- und Pflegeheimen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (hierzu zählt auch die Unterbringung in einer Pflegefamilie), und Leistungsberechtigte in Einrichtungen gem. § 67 SGB XII.

Die Bekleidungsbeihilfe wird halbjährlich – entsprechend der monatlichen Aufenthaltsdauer in der Einrichtung / bei den Pflegeeltern / Pflegefamilien – auf Antrag gewährt.

Anträge auf Sommerbekleidung können im Zeitraum vom 01.04. – 30.09. und Anträge auf Winterbekleidung im Zeitraum vom 01.10. – 31.03. gestellt werden.

Im Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden.

Die Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII werden gesondert erbracht. Gemäß § 31 Abs. 2 SGB XII werden die Leistungen auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine Regelsätze benötigen, den Bedarf aber nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. (§ 24 Abs. 3 SGB II / § 31 Abs. 2 SGB XII)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistungsgewährung werden die Leistungen nach Punkt 3.1 und 3.2 in Form von Pauschalen erbracht.

Die ordnungsgemäße / zweckentsprechende Verwendung ist durch den Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen.

### 3. Leistungsarten

#### 3.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Das Tatbestandsmerkmal „Erstausrüstung“ setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte bisher nicht oder jetzt nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt, z. B.

- bei erstmaliger Begründung eines Haushaltes,
- nach einem Wohnungsbrand
- bei einer Erstanmietung nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe, oder
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen

Die Erstausrüstung ist inhaltlich abzugrenzen vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der durch die Regelleistung abgegolten ist (vgl. SG Braunschweig, Beschluss v. 07.03.2005, S 18 AS 65/05 ER).

Ist ein Bedarf allein auf die übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Leistungsberechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, so handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung.

Der Sonderbedarf ist daher auf einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände zu beschränken.

Die Umstände können vorliegen z. B. im Falle der Erstanmietung einer Wohnung infolge von Trennung und Scheidung, wegen Auszug aus dem Elternhaus, wegen Zuzugs aus dem Ausland oder nach Beendigung von Obdachlosigkeit.

In der Konstellation der Trennung und Begründung eines (neuen) Haushaltes kann die Wohnungseinrichtung nebst Haushaltsgegenständen dem Hilfebedürftigen ebenso nicht zur Verfügung stehen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 29.10.2007 – L 20 AS 12/07 mit weiteren Nachweisen).

Auch wenn der Hilfebedürftige bereits über einen Hausstand verfügt, kann eine Erstausrüstung zu gewähren sein, z. B. wegen der erforderlichen Möblierung eines Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes.

*(Mergler / Zink Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende / Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Sozialgesetzbuch XII – Kommentierung – Verlag W. Kohlhammer)*

#### 3.1.1 Vorgehensweise

Der Umfang der notwendigen Erstausrüstung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße, der Zahl der Haushaltsmitglieder und deren Wohnbedürfnissen. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang eine Wohnungs- bzw. Erstausrüstung noch vorhanden ist und – im Fall einer Trennung – wie der Verbleib zwischen den Partnern geregelt wird.

Grundsätzlich ist von dem Leistungsberechtigten eine wirtschaftliche und sparsame Umgangsweise zu verlangen, so dass sie ggf. weitere Umzüge überstehen.

Weisen Erstausstattungsgegenstände einen Verschleiß auf, der eine auf dem Zeitraum des Besitzes bezogene gewöhnliche Abnutzung überschreitet und sind sie deshalb nicht mehr zu verwenden, sollten sie nicht nochmals im Rahmen der Erstausstattung gewährt werden. Dieses Risiko hat dann der Leistungsberechtigte zu tragen.

Eine nochmalige Erstausstattung mit Gegenständen ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Bei Erstausstattungen von Wohnungen , einschließlich Haushaltsgeräte, sollte zunächst auf diverse Möbellager verwiesen werden.

In begründeten Einzelfällen werden die Rechnungen direkt vom Leistungsträger an den Lieferanten überwiesen. Die Höhe der Beihilfen beinhalten den Transport und die Mehrwertsteuer.

Anschlusskosten (E-Herd, Gasherd, Spüle) können im Einzelfall auf Antrag übernommen werden, sofern die Bereitstellung dieser Geräte nicht durch den Vermieter aufgrund des Mietvertrages gewährleistet werden muss.

Bei der Bewilligung von Möbeln und Haushaltsgeräten soll eine Prüfung des Bedarfs **vor Ort** erfolgen. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Leistungen für die Erstausstattung mit großen Haushaltsgeräten (Herd, Kühlschrank) werden ergänzend nur gewährt, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtungen (mit zur Verfügung gestellten Waschmaschinen) bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sollte bei der Beantragung von Waschmaschinen bei Einzelpersonen ein Verweis auf die Nutzung eines Waschalons erfolgen, sofern eine Dauerhaftigkeit der Trennung bei Getrenntlebenden in Frage steht oder aber aus sonstigen Gründen der Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII voraussichtlich nur von kurzer Dauer (unter 6 Monaten) ist.

In solchen Fällen bzw. ähnlich gelagerten Fällen ist der Verweis auf die Nutzung eines Waschalons erforderlich.

Auf die Nutzung eines Waschalons bei Einzelpersonen kann grundsätzlich nicht verwiesen werden, bei

- Alleinerziehenden
- Bürgerinnen und Bürgern die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind.

Ein krankheitsbedingter Bedarf an einer Waschmaschine von Einzelpersonen, die nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, ist durch die Antragsteller nachzuweisen.

Die Hausratsgegenstände umfassen die Positionen:

- Besteck
- Geschirr
- Töpfe
- Pfannen
- Bügeleisen
- Staubsauger
- Radio
- Geschirrtücher
- Handtücher

Sofern einzelne Positionen von Hausratsgegenständen bereits bzw. noch vorhanden sind, werden diese entsprechend gekürzt.

Alle diesbezüglichen Verwaltungsvorgänge sind ausführlich in den Akten zu dokumentieren **und die getroffenen Einzelentscheidungen sind zu begründen.**

### 3.1.2 Pauschalen

#### Schlafzimmer:

Kleiderschrank - groß	100,00 €
Kleiderschrank - klein	50,00 €
Einzelbett	60,00 €
Doppelbett	120,00 €
Matraze	50,00 €
Lattenrost	30,00 €
Liege	80,00 €
Doppelliege	100,00 €
Kommode	30,00 €

#### Wohnzimmer

Schrank	80,00 €
Tisch	40,00 €
Stuhl	12,50 € nach Haushaltsgröße
Sofa	100,00 €
Sessel	30,00 €

#### Küche:

Küche komplett	180,00 €	(ohne E-Herd / Gasherd / Kühlschrank)
Küche komplett + Tisch & 2 Stühle	230,00 €	(ohne E-Herd / Gasherd / Kühlschrank)
Unterschrank	40,00 €	
Hängeschrank	40,00 €	oder
Küchenschrank – groß	80,00 €	(nicht zusammen mit Unter- & Hängeschrank)
Tisch	25,00 €	
Stuhl	12,50 €	
Spüle	50,00 €	

**Kinderzimmer:**

Kinderbett (komplett)	75,00 €
Schrank	60,00 €
Schreibtisch	50,00 € bei Bedarf (Schulkinder incl. Vorschule)
Stuhl	40,00 € bei Bedarf Schreibtischstuhl
Hochstuhl	30,00 € sofern in den letzten 3 Jahren nicht bewilligt
Laufgitter	35,00 € sofern in den letzten 3 Jahren nicht bewilligt
Oberbett+Kissen (135x200)	14,95 €
Oberbett+Kissen (100x135)	19,95 €

Gardinen (je Meter)	5,00 €	je nach Breite Fenster
Deko-Stoff (je Meter) <b>oder</b>	5,00 €	je nach Breite Fenster
Rollo	17,00 €	je nach Breite Fenster
Gardinenleisten (je Meter)	5,50 €	je nach Breite Fenster
Lampen (je nach Zimmer)	10,00 €	

Teppichbeläge sind bei Erstausrüstung von Wohnungen nicht als Bedarf anzusehen, da davon auszugehen ist, dass neu angemietete Wohnungen mit entsprechenden Fußböden ausgestattet sind.

**Haushaltsgeräte:**

E-Herd	200,00 €
Gasherd	200,00 €
Kühlschrank (1-3 Personen)	120,00 €
Kühlschrank (4 und mehr Personen)	240,00 €
Waschmaschine	200,00 €

Hausratsgegenstände (1 Person)	176,00 €	gesamt
- Besteck	10,00 €	
- Geschirr	25,00 €	
- Töpfe	35,00 €	
- Pfannen	25,00 €	
- Bügeleisen	13,00 €	
- Staubsauger	30,00 €	
- Radio	13,00 €	
- Geschirrtücher	10,00 €	
- Handtücher	15,00 €	
pro weiterer Person im Haushalt zzgl.	30,00 €	

Anschlusskosten (Herde, Spüle)	50,00 €
--------------------------------	---------

### **3.2 Erstausrüstung für Bekleidung & Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

Da ein Leistungsberechtigter in der Regel über ein Grundbestand an Kleidung verfügt, wird eine Erstausrüstung nur in seltenen Fällen in Betracht kommen, so z. B. bei einem Verlust der Kleidung infolge eines Wohnungsbrandes.

Nur bei besonderen Ereignissen, bei denen plötzlich und kurzfristig in großem Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht oder nur unzureichend vorhanden war oder komplett verloren gegangen ist, kommt somit eine Erstausrüstung in Betracht.

Die Leistungen kommen daher in Betracht bei Schwangerschaft und Geburt sowie in den Fällen, in denen der Leistungsberechtigte seine Kleidung verloren hat oder einen auf Grund von Krankheit oder Behinderung vollständig neuen Bedarf an Kleidung hat.

Es reicht nicht aus, wenn nur ein Kleidungsstück wegen Krankheit nicht mehr passt (Bay. VGH, Beschluss v. 26.01.2005, AZ: 12 CE 04.3012).

In der Regel ist der Leistungsberechtigte hinsichtlich des Ergänzungsbedarfs bei der Bekleidung auf das Ansparen aus dem Regelsatz zu verweisen.

Da eine Ersatzbeschaffung von Bekleidung aus dem Regelsatz zu decken ist, ist es zwar für eine Erstausrüstung nicht erforderlich, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelsatz zu decken.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung aus, da nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalten dem Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung stellen. Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt deckt einen Bedarf ab, der erstmals mit der Schwangerschaft / Geburt entsteht, ein Ansparen aus dem Regelsatz ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich (so LSG NW, Beschluss v. 19.05.2006, AZ: L 20 B 93/06 AS ER für SGB II).

*(Mergler / Zink Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende / Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Sozialgesetzbuch XII – Kommentierung – Verlag W. Kohlhammer)*

Zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft zählen u. a. Umstandskleid, Umstandshose, Umstandsbluse, Pullover, Unterwäsche und Bademantel (SG Wiesbaden, Beschluss v. 19.10.2006, AZ: S 12 AS 427/06 ER für SGB II).

Eltern eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Erstlingserstausrüstung bereits vor der Geburt geltend machen, weil sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege angemessen zu gewähren.

**Für eine angemessene Ausstattung der Neugeborenen und der werdenden Mütter wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe ab dem 5. Schwangerschaftsmonat gewährt.**

**Die Erstausrüstung umfasst den notwendigen Bedarf an Kleidung sowie den Grundbedarf für Pflege und Ernährung (Kinderwanne, Nasensauger, Fläschchen + Sauger, Stillkissen, Wickeltisch + Unterlage, Fläschchenwärmer).**

Dabei muss die Gewährung der Leistungen für die Säuglingsgrundausrüstung (Erstausrüstung) stets davon abhängig gemacht werden, ob brauchbare Gegenstände z. B. von jüngeren Geschwisterkindern des Säuglings bereits vorhanden sind (a. A. Schmidt in Oestreicher, SGB XII/SGB II, § 23 Rn. 51).

### 3.2.1 Höhe der Leistungen (Pauschalen)

#### Erstausrüstung für Bekleidung

Für die Bekleidungserstausrüstung wird pro Person eine Pauschale in Höhe von 200,00 € gewährt.

Abweichend von dem o. g. Betrag kann in begründeten Einzelfällen eine höhere Beihilfe gewährt werden.

#### Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Umstandskleidung Schwangerschaft 100,00 €

Wurden bereits für die Babyerstausrüstung in den letzten drei Jahren (z. B. vom Sozialhilfeträger, SGB II-Leistungsträger) einmalige Leistungen bewilligt, wird der Bedarf um 20 % gekürzt.

Erstausrüstung für Baby	230,00 €	(volle Pauschale)
	184,00 €	(um 20 % gekürzte Pauschale)
Kinderwagen (einschl. Sportwagen)	100,00 €	
Babyschale (sofern Auto vorhanden)	60,00 €	
Kinderbett	75,00 €	

### 3.3 Bekleidungsbeihilfe gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII

#### Sommerbekleidung:

Kinder/Jugendliche:	halbjährlich	150,00 €
Frauen:	halbjährlich	125,00 €
Männer:	halbjährlich	125,00 €

#### Winterbekleidung:

Kinder/Jugendliche:	halbjährlich	150,00 €
Frauen:	halbjährlich	125,00 €
Männer:	halbjährlich	125,00 €

Abweichend von den vorgenannten Beträgen kann in begründeten Einzelfällen eine höhere Beihilfe gewährt werden.

**Leistungsberechtigte in Einrichtungen in anderen Bundesländern oder bei Pflegeeltern / Pflegefamilien lebende Kinder in anderen Bundesländern mit Zuständigkeit des Sozialamtes der Stadt Eisenach:**

Hier erfolgt die Gewährung der Höhe der Bekleidungsbeihilfe entsprechend der Richtlinien des Bundeslandes / Sozialhilfeträgers, in dem der Leistungsberechtigte untergebracht ist oder in welchem das Kind bei den Pflegeeltern / Pflegefamilie lebt.

**4. Überprüfung und Inkrafttreten**

Die mit dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen für Leistungen werden zweijährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten Bedingungen angepasst.

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Die bisherige „Richtlinie zur Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII“ – in Kraft seit 01.10.2015 – tritt zum 28.02.2017 außer Kraft.

Eisenach, den **20. FEB. 2017** .....

  
Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin